

## **Satzung für den Stadtelternrat der Kindertagesstätten in Oldenburg (Oldb)**

### **§1 Name und Sitz**

- [1] Das Organ hat den Namen Stadtelternrat der Kindertagesstätten Oldenburg, nachstehend StER-Kita
- [2] Der Sitz des Organs ist Oldenburg i. O.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

### **§2 Zweck**

- [1] Der Zweck des StER-Kita ist die Vertretung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg.
- [2] Der StER-Kita ist nach den Vorgaben der Niedersächsischen Gemeindeordnung tätig.
- [3] Der StER-Kita verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist konfessionell neutral und schließt jede parteipolitische Tätigkeit aus.

### **§3 Mitgliedschaft**

- [1] Der StER-Kita setzt sich aus den Delegierten der Elternbeiräte der Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg zusammen.
- [2] Jeder Elternbeirat benennt genau eine/n Delegierte/n zum StER-Kita.

### **§4 Organe des StER-Kita**

Die Organe des StER-Kita sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§5 Vorstand**

- [1] Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem stv. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - bis zu 3 Beisitzer/innen
- [2] Der StER-Kita wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des

Vorstandes vertreten.

- [3] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des StER-Kita. Ihm obliegt die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
- [4] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung Nachfolger für die Dauer von 2 Jahren wählt.
- [5] Der Vorstand wird bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Verteilung der Ämter und benennt die/den Abgeordnete/n zum Jugendhilfeausschuss und deren/dessen Stellvertreter/in.
- [6] Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§6 Mitgliederversammlung**

- [1] Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt jeweils schriftlich oder elektronisch mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
- [3] Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einer Niederschrift festgehalten und ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- [4] Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen.
- [5] Gegenstand der JHV sind die Erstattung der Jahresberichte, die Erteilung der Entlastung, die Wahl von Vorstandsmitgliedern, ferner Anregungen und Beschlussfassung über StER-Kita-Angelegenheiten.
- [6] Der Vorstand trifft sich auf schriftliche Einladung der/des Schriftführer/in jeweils einen Tag vor den Jugendhilfeausschusssitzungen.
- [7] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch verlangen.
- [8] Die Versammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- [9] Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **§7 Satzungsänderung**

- [1] Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden Mitglieder.
- [2] Satzungsänderungsentwürfe sind beim Vorstand 4 Wochen vor dem StER-Kita-

Versammlungstermin einzureichen und mit der Einladung zur Hauptversammlung zuzustellen.

- [3] Korrekturen des vorgelegten Änderungsentwurfs können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§8 Auflösung**

Die Auflösung des StER-Kita erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§9 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2010 in Kraft. Ältere Satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

#### **§10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, sbleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der StER-Kita mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.